

# Technische Anforderungen für den Neubau und die Sanierung von Grundstücksanschlussleitungen.



Abwasserwerk  
Bergisch Gladbach

## **1. Zulassung**

- 1.1 Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten sind nur Unternehmen, die von der Stadt Bergisch Gladbach (Abwasserwerk) zugelassen sind.
- 1.2 Zugelassen werden solche Unternehmen, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten.
- 1.3 Mit der Zulassung übernimmt die Stadt Bergisch Gladbach keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit des Unternehmers.

## **2. Voraussetzung für die Zulassung ist:**

- 2.1 die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
- 2.2 die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer,
- 2.3 der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden,
- 2.4 der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte, gleichwertige Kanalbauarbeiten, sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes.

Die Zulassung kann aus begründetem Anlass widerrufen werden, insbesondere, wenn schwerwiegend oder wiederholt unfachgemäß gearbeitet worden ist, oder gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist.

Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen, neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

## **3. Besondere Vorschriften**

- 3.1 Für die Ausführung der Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenbereich, und an den öffentlichen Abwasseranlagen gelten die hier aufgeführten Bestimmungen, die Allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, und die einschlägigen DIN - Vorschriften, sowie die Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- 3.2 Arbeiten im öffentlichen Straßenland bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung (Aufbruchgenehmigung) der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich 7-661 Planung und Bau von Verkehrsflächen)
- 3.3 Die Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenbereich und an den öffentlichen Abwasseranlagen sind mindestens 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn beim Abwasserwerk schriftlich anzuzeigen.
- 3.4 Mit den Anschlussarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle zuständigen Fachbereiche ihre Genehmigung hierfür erteilt haben.  
Die Arbeiten sind erst nach Erhalt der Genehmigung zu beginnen und ohne Unterbrechung durchzuführen.  
Ändert sich der vorgesehene Beginn der Arbeiten, hat der Unternehmer dies dem Abwasserwerk schriftlich anzuzeigen.

In besonderen Fällen können vom Abwasserwerk Ausführungsfristen gesetzt werden.

- 3.5 Der Unternehmer hat für die ordnungsgemäße und unterbrechungsfreie Durchführung der Arbeiten zu sorgen.  
Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten sind unverzüglich nachzubessern.  
Kommt der Unternehmer einer solchen Aufforderung des Abwasserwerkes innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann das Abwasserwerk nach entsprechender Anordnung die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers durchführen lassen.
- 3.6 Der Unternehmer hat alle für den Bau geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- 3.7 Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat der Unternehmer die vom Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach erteilte Zustimmung (Entwässerungsgenehmigung) einzusehen.  
Des Weiteren hat er sich ergänzende Angaben über Lage und Vorflut des Straßenkanals und über Anschlussmöglichkeiten (vorverlegte Abzweige, vorhandene Grundstücksanschlussleitungen usw.) einzuholen.

#### **4. Technische Vorschriften für den Neubau und die Sanierung von Grundstücksanschlussleitungen**

- 4.1 Grundstücksanschlussleitungen können grundsätzlich nur in Kanalhaltungen angeschlossen werden. Nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Zustimmung des Abwasserwerks ist ein Anschluss an Schachtbauwerken möglich.
- 4.2 Straßenkanäle sind abhängig ihres baulichen Zustands, der Nennweite und des Materials für Anschlusszwecke mittels Kernbohrgerät anzubohren. Oder es ist ein Abzweigstutzen einzubauen.  
Die Bohrung ist mit vom Werkstoffhersteller zugelassener Bohrkronen rechtwinklig und zentrisch zur Rohrachse des öffentlichen Kanals im oberen Drittel auszuführen.  
Es dürfen nur Anschlusselemente und Dichtmittel verwendet werden, die vom Abwasserwerk zugelassen sind.  
Zurzeit sind das die Anschlusselemente vom Typ Flexo-Set, Awadock und Denso.  
Sollen andere Anschlusselemente zum Einsatz kommen, ist vorab vom Abwasserwerk eine Genehmigung einzuholen. Die Einbauanleitungen der jeweiligen Hersteller sind zu beachten.  
Bei Grundstücksanschlussleitungen, größer als DN 200 ist ein, den vorgefundenen Gegebenheiten entsprechender Abzweigstutzen zu verwenden.  
Die erforderlichen Trennschnitte sind je nach Werkstoffart mit den hierfür zugelassenen Trenngeräten auszuführen.  
Der nachträgliche Einbau des Abzweigformstückes in den öffentlichen Kanal hat mit entsprechend abdichtenden Kupplungen der jeweiligen Werkstoffhersteller zu erfolgen (z. B. Manschettendichtungen aus Edelstahl).
- 4.3 Bei Anbindungen an Kanälen aus Stahlbeton sind die in der Bohrung offen liegenden Bewehrungsstäbe gegen Korrosion zu schützen.
- 4.4 Der Abstand des herzustellenden Anschlusses zu einem vorhandenen Schacht, Abzweig oder einer Muffe sollte 1 m nicht unterschreiten. Das Einragen der Anschlussleitung in den öffentlichen Kanal ist unzulässig. Die Verbindung ist wasserdicht und elastisch herzustellen.
- 4.5 Folgende Rohrwerkstoffe werden für die Ableitung von Schmutz-, Regen und Mischwasserkanälen in Freispiegelleitungen grundsätzlich als geeignet betrachtet:
- Steinzeugrohre mit Steckmuffe L und K
  - PP-Muffenrohre
  - duktiles Gusseisen (entsprechend den örtlichen Bedingungen)
  - für die Druckentwässerung Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) PE 100

#### **Hydraulische Vorgaben:**

- Rohrquerschnitt: kreisförmig,

- Mindestnennweite: 150 mm,
- Bemessung und Gefälle: Nach DIN EN 12056 und DIN 1986-100

- 4.6 Druckrohrleitungsanschlüsse sind in PE-HD, PE 100 SDR11 (Standard Dimension Ratio) entsprechend den DIN-Vorschriften herzustellen. Für die Durchführung der Arbeiten ist ein Zertifizierungsnachweis gemäß DVGW (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches) vorzulegen.  
Alle Verbindungen sind mit Elektro-Schweißmuffen entsprechend den einschlägigen DVS-Richtlinien (Deutscher Verband für Schweißen) auszuführen. Die Schweißarbeiten dürfen nur von geschultem Fachpersonal mit Schulungsnachweis gemäß DVGW ausgeführt werden. Als Schweißgerät dürfen nur solche die den Anforderungen des DVS eingesetzt werden. An der Grundstücksgrenze ist eine Absperrvorrichtung (Kugelhahn) aus PE-HD, PE 100, SDR 11 mit der Kennzeichnung – A- für Abwasser zu setzen. Die Absperrvorrichtung (Kugelhahn) ist Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung und gehört ebenfalls dem Anschlussnehmer. Der Nachweis der Dichtheit ist mittels Innendruckprüfung gemäß DVGW nachzuweisen.
- 4.7 Es ist eine einwandfreie, lückenloser Verbau der Baugrube gemäß der geltenden DIN Vorschriften herzustellen. Der Verbau ist den örtlichen Gegebenheiten und den vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechend anzupassen.
- 4.8 Vor Anschluss der Hausanschlussleitung an den Grundstücksanschluss hat der Unternehmer eine Überprüfung zur Vermeidung von Fehlanschlüssen durchzuführen (nur bei Trennsystem) und in einem Protokoll festzuhalten.
- 4.9 Die Grundstücksanschlussleitungen sind gem. §61a LWG auf Dichtkeit zu prüfen. Diese Prüfung darf nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden, diese finden Sie im Internet auf der Seite des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (LANUV). <http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/>  
Das Abwasserwerk behält sich das Recht vor hierbei anwesend zu sein.
- 4.9.1 Die Grundstücksanschlussleitungen sind an der Grundstücksgrenze lage- u. höhenmäßig einzumessen und in einer Skizze darzustellen.
- 4.9.2 Der Dichtheitsnachweis und die Einmessskizzen sind dem Abwasserwerk in Kopie auszuhändigen.
- 4.9.3 Der Schutz und die Unversehrtheit von Bäumen sind unbedingt zu gewährleisten. Sämtliche Arbeiten im Bereich von Bäumen u. deren Wurzelwerk sind in Abstimmung mit dem Fachbereich 7-67 (Stadtgrün) Herr Baumgarten Tel.: 02202- 14 1239 od. 0171- 3125915 durchzuführen.

## **5. Abnahme**

- 5.1 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist nach Abschluss der Arbeiten im offenen Graben vom Abwasserwerk abzunehmen.  
Für den Fall, dass der Unternehmer keine Abnahme beantragt, behält sich die Stadt Bergisch Gladbach das Recht vor die hergestellten Grundstücksanschlussleitungen, sowie der Haltung in der diese angebunden wurde, mittels TV- Kamera auf Kosten des Unternehmers zu befahren.  
Die Abnahme ist mindestens ein Arbeitstag vorher beim Abwasserwerk zu beantragen, und in Gegenwart eines Mitarbeiters des Abwasserwerks durchzuführen.  
Ihre Ansprechpartner hierfür sind:  
Frau Pahlke- 02202/14 1436/I.Pahlke@stadt-gl.de  
Herr Spanier- 02202/14 1398/W.Spanier@stadt-gl.de  
Herr Wissen- 02202/14 1248/S.Wissen@stadt-gl.de  
Der Unternehmer übernimmt gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach für eine Frist von 5 Jahre eine Gewährleistung für die Anschlussstelle an die öffentliche Abwasseranlage.

- 5.2 Nach der Abnahme sind die Rohre zum Schutz gegen Beschädigung mit steinfreiem Material (Sand) abzudecken.

## **6. Der Straßenwiederherstellung**

- 6.1 Der Straßenbau sowie die Befestigungs- und Wiederherstellungsart werden vom Fachbereich 7-661 Planung und Bau von Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach bestimmt.

Ihre Ansprechpartner hierfür sind:

Herr Vierke- 02202 / 14 1310

Herr Blossey- 02202 / 14 1317

## **7. Sanierung mit Schlauchliner**

- 7.1 Bei Sanierungen von Grundstücksanschlussleitungen mit Schlauchliner ist zu beachten, dass der öffentliche Sammelkanal nicht durch einragende Inliner o.ä. beeinträchtigt wird. Zum Nachweis des korrekten Einbau des Inliners im Bereich der Anschlussstelle ist dem Abwasserwerk auf verlangen eine Dokumentation DVD (Dateiformat mpg 2) vorzulegen. Zugelassen sind ausschließlich Schlauchlinertechniken mit DIBt- Zulassung.